

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach - Stadtwerke - gelegenen Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke zu verlangen.

Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung verändert wird.

Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Das Anschlussrecht besteht auch in den Fällen gemäß Punkt 2. und 3., sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) – A. Neubaugebiete

- 1.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, von dem Anschlussnehmer bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu erheben.

Der Baukostenzuschuss wird als Festpreis pro Grundstück je Versorgungsbereich erhoben. Er errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungs-, Druckminderanlagen sowie Zuführungsleitungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlender Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times K \times \frac{PA}{\sum PA}$$

BKZ Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlender Baukostenzuschuss (in €)

K Umlegbare Kosten der Verteilungsanlagen

PA Der auf den betreffenden Netzanschluss entfallende Anteil, der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung. Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten, die über den betreffenden Netzanschluss versorgt werden können, folgende Werte:

Bei 1 Wohneinheit PA (1) = 1

bei 2 Wohneinheiten PA (2) = 1,6

bei 3 Wohneinheiten PA (3) = 1,9

für jede weitere Wohneinheit erhöht sich PA um 0,3

$\sum PA$ Die Summe der PA aller Netzanschlüsse, einschließlich der noch zu erwartenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Als je eine Wohneinheit werden Kunden (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros) angesetzt, wenn deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung je Kunde, über die einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht.

Außergewöhnliche Leistungsanforderungen - d. h. solche, die über die von Wohneinheiten wesentlich hinausgehen - werden im Rahmen der Baukostenzuschussermittlung für die Festlegung von P_A berücksichtigt, wobei je angefangene 20 Belastungswerte (BW) als eine Wohneinheit gelten.

- 1.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

Baukostenzuschüsse (BKZ) -B. Altgebiete

- 1.4 Für jeden Netzanschluss wird mindestens 15 m Straßen-Frontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Jeder weitere Meter wird gemäß des gültigen Preisblattes Netzanschlusskosten berechnet.
- 1.5 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
- 1.6 Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an der Straße liegen, sondern durch ein schmales, unbebaubares Flurstück (z. B. Zufahrt, Grünstreifen, Parkplatz) getrennt liegen, wird für die Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird.
- 1.7 Ebenso gelten die Bestimmungen nicht für Netzanschlüsse, die an Verteilungsanlagen angeschlossen werden, die in den Gemeinden Altenbamburg, Duchroth, Eberburg, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen vor dem 30.06.2014 errichtet wurden.

2. Netzanschlusskosten

- 2.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

Die Stadtwerke stellen Löschwasser für den Grundschatz zur Verfügung, nicht jedoch für den Objektschutz. Hierfür hat der Eigentümer eigenverantwortlich zu sorgen.

- 2.2 Die Herstellung eines Netzanschlusses und die Versorgung mit Wasser muss auf besonderen Vordrucken „Anfrage zur Herstellung/Verstärkung/Änderung eines Netzanschlusses“ für Elektrizität/Trinkwasser/Erdgas der Stadtwerke beantragt werden (www.kreuznacherstadtwerke.de).

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes, beginnend an der Abzweigstelle der Verteilungsleitung und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Die Hauptabsperreinrichtung wird in der Regel im Gebäude nahe der Straßenwärts gelegenen Hauswand direkt hinter der Mauerdurchführung installiert.

Bei diesen Netzanschlüssen werden sämtliche Tiefbauarbeiten, die Herstellung des Mauerdurchbruches sowie das Einsanden durch die Stadtwerke vorgenommen.

Die Stadtwerke können für z. B. nach Art oder Nennweite vergleichbare Netzanschlüsse die Kosten je Netzanschluss pauschalieren.

Bei der Errichtung eines Zählerschachtes hat der Anschlussnehmer die Vorgaben der Stadtwerke zu beachten. Ist aufgrund einer generellen Anhebung des Netzdruckes in der Kundenanlage der Einbau eines Druckminderers erforderlich, so hat der Anschlussnehmer dies auf seine Kosten zu veranlassen.

2.3 Netzanschlüsse bis einschließlich DA 40 und max. 15 m Länge im privaten Grundstücksbereich:

Bei diesen Netzanschlüssen werden sämtliche Tiefbauarbeiten, die Herstellung des Mauerdurchbruches sowie das Einsanden durch die Stadtwerke vorgenommen.

Siehe aktuelles Preisblatt der [Netzanschlusskosten](http://www.kreuznacherstadtwerke.de) (www.kreuznacherstadtwerke.de)

2.4 Netzanschlüsse ab DA 40, bis 25 m ab Verteilerleitung.

Die Stadtwerke berechnen für die Herstellung des Netzanschlusses die tatsächlichen Kosten nach Material und Zeit.

2.5 Nach vorheriger Abstimmung mit den Stadtwerken kann der Anschlussnehmer die Tiefbauarbeiten in eigener Regie abwickeln.

Dazu gehört auch die Herstellung des Mauerdurchbruches und das Einsanden.

Die Tiefbauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur von Fachfirmen, welche für Arbeiten im öffentlich gewidmeten Verkehrsraum als Straßenbauer zugelassen sind, ausgeführt werden.

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten im öffentlich gewidmeten Verkehrsraum muss die ausführende Fachfirma sich die entsprechende Genehmigung bei dem zuständigen Baulastträger (Straßeneigner) einholen.

Bei Netzanschlüssen nach Ziffer 2.2 und 2.3 muss in Fällen, in denen im Bereich der geplanten Leitungstrasse eine Baugrube o.ä. ist, dieser Arbeitsraum mit steinfreiem Erdreich verfüllt werden. Dieses Erdreich ist lagenweise zu verdichten. Im Bereich der Leitungstrasse dürfen erst dann die entsprechenden Tiefbauarbeiten vom Anschlussnehmer durchgeführt werden.

Die Herstellung des Grabens, die Ausführung des Mauerdurchbruches sowie das sachgemäße Verschließen und das Einsanden der Leitung erfolgt entsprechend den Vorgaben der Stadtwerke.

Wassernetzanschlüsse über 25 m

Für einen Netzanschluss ist eine maximale Netzanschlusslänge von 25 m festgelegt. Die Netzanschlusslänge wird gemessen von der Verbindung an der Versorgungsleitung in der Straße bis zur Hauptabsperreinrichtung. Überschreitet ein Netzanschluss diese Länge, so ist ein Wasserzählerschacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu setzen.

Der Wasserzählerschacht kann durch die Stadtwerke oder bauseits errichtet werden. Die technische Ausführung, Position und Beschaffenheit ist stets mit den Stadtwerken abzustimmen und hat den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

2.6 Veränderung des Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2.7 Abtrennung des Netzanschlusses

Die Stadtwerke sind berechtigt, Netzanschlussleitungen unmittelbar nach Kündigung des Versorgungsvertrages von der Versorgungsleitung abzutrennen.

Wird nach Abtrennung des Netzanschlusses von der Versorgungsleitung die Wiederaufnahme der Versorgung beantragt, so hat der Antragsteller die Kosten für einen neuen Anschluss gemäß Ziffer 2. zu tragen.

Wünscht der Anschlussnehmer, dass der Netzanschluss trotz Kündigung des Versorgungsvertrages nicht von der Versorgungsleitung abgetrennt wird, so akzeptieren die Stadtwerke diesen Wunsch, wenn dem keine Bedenken bezüglich der Hygieneanforderung an das Trinkwasser, entsprechend der Trinkwasserverordnung, entgegenstehen. Für die laufende Kontrolle des Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer einen Pauschalbetrag von 69,00 €/Jahr zu zahlen.

Der vorgenannte Betrag ändert sich in Abhängigkeit des Weiterverrechnungssatzes für einen Facharbeiter der Stadtwerke.

2.8 Herstellung von Oberflächen im privaten Grundstücksbereich

Bei allen Arbeiten am Netzanschluss - z. B. Herstellung, Reparaturen und Erneuerungen - geht die Herstellung und Wiederherstellung von Oberflächen im privaten Grundstücksbereich - wie z. B. Einfahrten, Wege, Parkflächen, Gartenanlagen usw. - zu Lasten des Anschlussnehmers.

2.9 Sicherheitsvorschriften

2.9.1 Hinweisschilder

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Stadtwerke ggf. Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinem Gebäude oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringen.

2.9.2 Überpflanzung, Überbauung

Netzanschlussleitungen dürfen, entsprechend den technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblätter W 400 (Teile 1 und 2), GW 125, ohne geeignete Schutzmaßnahmen weder überbaut noch mit Bäumen überpflanzt werden. Ein Schutzstreifen von mindestens 1,5 m links und rechts der Leitung ist einzuhalten.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke erstellen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

In jedem Fall hat der Anschlussnehmer vor der Inbetriebsetzung (siehe Ziffer 4.) den jeweiligen Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten zu bezahlen.

4. Inbetriebsetzung

4.1 Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis zum Zähler erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragten.

Die Kosten hierfür sind bei Netzanschlüssen gemäß Ziffer 2.3 in den Netzanschlusskosten enthalten.

Bei Netzanschlüssen nach Ziffer 2.4 werden die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sowie für die Montage eines jeden Zählers mit dem Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke für eine Facharbeiterstunde zusammen mit der Abrechnung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke für eine Facharbeiterstunde.

Für eine vom Kunden verlangte Unterbrechung und Wiedereinbetriebsetzung einer Anlage oder eines Anlagenteiles hat der Kunde den tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Gleiches gilt für den Austausch von Zählern, z.B. wenn diese durch Frosteinwirkung beschädigt sind.

4.2 Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 Absatz 3 AVBWasserV

Für jede Wiederaufnahme der Versorgung werden innerhalb der Regelarbeitszeit eine Facharbeiterstunde und außerhalb 1,5 Facharbeiterstunden (Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke für eine Facharbeiterstunde) in Rechnung gestellt.

5. **Verlegen von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfen von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. **Rechnungslegung und Bezahlung**

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt monatlich oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa zwölf Monaten (= Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke monatliche Abschläge. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen monatlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die Stadtwerke behalten sich vor, andere Zeiträume für die Abschläge zu wählen. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

7. Zahlungsverzug; Einstellen der Versorgung

Kosten aus Zahlungsverzug netto	
Mahnkosten pro Mahnschreiben	5,00 €
Nachinkasso	40,00 €
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	10,50 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung	39,90 €
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung	59,90 €
- während der üblichen Geschäftszeiten des Netzbetreibers -	
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung	40,00 €
Sonstige Kosten	
Kosten für Bankrücklastschriften	Gebühren des jeweiligen Kreditinstitutes
Kosten für monatliche, vierteljährliche oder halbjährige Rechnungen jeweils	10,00 €

Für erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Ziffer 4.1.

8. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1 bis 7 ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

9. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.06.2024 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Versionen.